

sehr verschiedenartig beantwortet war. Denn so bestimmte der Wittmann'sche Entwurf §. 301, 306 und 307, daß bei begangenen mehreren Verbrechen die für ein jedes derselben bestimmte Strafe verwirkt sei, und alle Strafen hinter und neben einander vollstreckt werden können, mit Ausnahme der mit Festungsbau oder Zuchthaus concurrirenden einfachen Gefängnißstrafe, welche nach dem im §. 222 bestimmten Verhältnisse im Festungsbau oder Zuchthause mit verbüßt werde; der Erhard'sche Entwurf stellte Art. 393 die Regel fest, daß, wenn ein Verbrecher wegen mehrerer noch unbestrafter verschiedener Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung komme, die gesetzliche Strafe des schwersten unter ihnen nach Maaßgabe der Zahl und Schwere der übrigen zu verschärfen sei, ließ aber dabei nach Art. 395 die wohl nicht auf rationellem Grunde beruhende Ausnahme zu, wenn wegen verschiedener Verbrechen wider Einen Verbrecher vor verschiedenen Gerichten mehrere Untersuchungen zugleich anhängig sind, in welchem Falle er eine der zuerkannten Strafen nach der andern zu bestehen habe; der Stübel'sche Entwurf endlich schrieb §. 196 vor, daß ein Verbrecher, welcher mehrere für sich bestehende Verbrechen verschiedener Art begehe, in alle auf jedes derselben gesetzte Strafen ver falle, beschränkte jedoch §. 201 und 202 diese Regel dahin, daß es im Fall erkannter Zuchthausstrafe rücksichtlich der concurrirenden Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten bei der Zuchthausstrafe bewende, wegen der höher ansteigenden Gefängnißstrafen aber die Verwandlung derselben nach der §. 149 angegebenen Geltung in die Zuchthausstrafe stattfinden. Die Ständeversammlung erkannte die dem neuesten Entwurfe in dieser Hinsicht beigefügten Motive für richtig an, daß es angemessen sei, bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen die geringern Strafarten unter Verkürzung ihrer Dauer in die höchste der zuzuerkennenden Strafarten zu verwandeln, da eine successive Abbüßung verschiedener Freiheitsstrafen theils mit vielen Inconvenienzen verbunden sein; theils, in so fern auch über drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen dabei mit zu verbüßen wären, der Grundsatz verlegt würde, daß nicht alle Verbrecher zu der Detention im Landesgefängnisse geeignet sind, und es wurden deshalb folgende Bestimmungen, welche im Wesentlichen mit den Vorschlägen des Entwurfs zusammentreffen, auch das angenommene Princip noch consequenter durchführen, in das Criminalgesetzbuch aufgenommen:

Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden nach folgendem Maaßstabe in die schwerste derselben verwandelt, daß Ein Jahr Gefängniß Sechs Monaten Arbeitshaus, Drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades und Zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet wird. (Art. 53.)

Mehrere zusammentreffende Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen, weshalb auch über Drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen erkannt werden können, sind zusammenzurechnen. (Art. 54.)

Mehrere zusammentreffende Gefängnißstrafen, unter denen wenigstens Eine wegen eines solchen Verbrechens zuerkannt ist, welches höchstens mit Drei Monaten Gefängniß und im höhern Grade mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, sind, in so fern sie zusammen wenigstens eine viermonatliche Dauer erreichen, nach dem Art. 53 angegebenen Maaßstaabe in Arbeitshausstrafe zu verwandeln. (Art. 54.)

Es haben sich jedoch bei der practischen Anwendung dieser Bestimmungen mehrfache Inconvenienzen herausgestellt, weshalb die Staatsregierung sich bewogen gefunden hat, durch den

gegenwärtig vorgelegten Gesetzentwurf einige Abänderungen der angegebenen Grundsätze, und zwar

- A. rücksichtlich der Strafverwandlung bei concurrirenden Verbrechen,
- B. rücksichtlich der in gewissen Fällen auch bei einfachen Verbrechen eintretenden Strafverwandlung,

zu beantragen.

Es ist dieshalb

A. in Beziehung auf den angenommenen Grundsatz, bei zusammentreffenden verschiedenartigen Freiheitsstrafen die geringern in die schwerern unter Berücksichtigung ihrer Geltung zu verwandeln, in den dem vorliegenden Gesetzentwurfe beigefügten Motiven angeführt:

- I. daß nach den seit Einführung des Criminalgesetzbuchs gemachten Wahrnehmungen der für die Geltung der verschiedenen Strafarten gegen einander angenommene Maaßstab dem wahren Verhältnisse nicht entspreche und daher Ungleichheiten bei Bestrafung der Verbrechen herbeiführe;
- II. daß durch eine bloße Veränderung des Maaßstabes dieser Inconvenienz nicht abzuhelfen sei, indem, selbst abgesehen von der verschiedenen Individualität der Verbrecher, die Ermittlung eines völlig adäquaten Geltungsverhältnisses zu den Unmöglichkeiten gehöre;
- III. daß überhaupt in der Abweichung von dem im Art. 49 aufgestellten Princip eine Inconsequenz liege, indem gerade dann, wenn wegen der Häufung von Verbrechen eine größere Strafbarkeit vorhanden sei, eine Verkürzung der Straffrist bei der Verbüßung im höhern Grade eintrete, die große Mehrzahl der Verbrecher aber ein größeres Gewicht auf die Dauer der Strafe, als auf den Grad derselben lege, und sonach die kürzere Frist als eine Erleichterung ansehe, welche Inconsequenz besonders dann hervortrete, wenn

- a) ein Inculpat wegen mehrerer Verbrechen in Folge der Strafverwandlung mit einer kürzern Freiheitsstrafe belegt wird, als er schon wegen des Einen verwirkt hatte;
- b) bei mehreren Mitschuldigen dem, der mehrere Verbrechen begangen hat, eine kürzere Freiheitsstrafe auferlegt wird, als dem, welcher nur bei Einem theilhaftig ist;
- c) der Inculpat, der in erster Instanz wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt war und in zweiter Instanz des Einen freigesprochen wird, in Folge dieser Freisprechung eine längere Freiheitsstrafe verbüßen muß, als ihm in erster Instanz zuerkannt war.

Die Staatsregierung hat daher für angemessen gehalten, die Maxime der Strafverwandlung bei zusammentreffenden verschiedenartigen Freiheitsstrafen wenigstens theilweise ganz aufzuheben, und an deren Stelle das Princip der successiven Strafverbüßung unter folgenden im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen zu setzen:

- 1) Zusammentreffende Zuchthausstrafen ersten und zweiten Grades, so wie Arbeitshausstrafe, welche wenigstens